



VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Rankweil vom 27.3.2012 über die
Errichtung von publikumsintensiven Veranstaltungsstätten in Kern-, Wohn- und Mischgebieten

Gemäß § 16a in Verbindung mit § 23 des Raumplanungsgesetzes, LGBl Nr.39/1996, idgF, wird verordnet:

Im gesamten Gemeindegebiet der Marktgemeinde Rankweil dürfen publikumsintensive Veranstaltungsstätten in Kern-, Wohn- und Mischgebieten nur bei Vorliegen einer Widmung als besondere Fläche nach § 16a Abs. 5 RPG errichtet werden.

Marktgemeinde Rankweil, 15.12.2011

Ing. Martin Summer
Bürgermeister



Kundmachungsvermerk	
Diese Kundmachung wurde	Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am	20.6.72 <i>[Signature]</i>
von der Amtstafel abgenommen am	20.7.72 <i>[Signature]</i>
im Gemeindeblatt veröffentlicht am	